

Vereinsförderungsrichtlinien

der

Stadt Güglingen

324.31:0001

Vorbemerkung:

Die örtlichen Vereine gestalten durch ihr ehrenamtliches Engagement die Vielfalt des bürgerschaftlichen Lebens in unserer Stadt samt Teilorten wesentlich mit. Die Vereine erfüllen damit gesellschaftspolitische Aufgaben. Diese werden durch die Stadt Güglingen seither schon anerkannt und gewürdigt. Die Vereine sollen auch künftig von der Stadt Güglingen im Rahmen des Möglichen unterstützt und gefördert werden.

In seiner Sitzung am 17.02.2009 hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen die Vereinförderungsrichtlinien neu gefasst. Mit Beschluss vom 19.01.2016 wurden diese rückwirkend zum 1.1.2016 geändert:

I. Allgemeines

1. Fördergrundsatz

1.1. Die Stadt fördert nach diesen Richtlinien die gemeinschaftsdienliche Arbeit der Kultur- und sporttreibenden Vereine sowie sonstiger gemeinnütziger Vereine oder Organisationen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Diese richten sich nach der Haushaltslage der Stadt und können vom Gemeinderat den jeweiligen finanziellen Verhältnissen angepasst werden.

1.2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung finanzieller oder sachlicher Art besteht nicht.

2. Fördervoraussetzungen

2.1. Eine Förderung kann ein Verein grundsätzlich nur dann erhalten, wenn er

- a) als gemeinnützig anerkannt ist,
- b) seinen Sitz in Güglingen, Eibensbach oder Frauenzimmern hat,
- c) ausschließlich satzungsgemäße Zwecke verfolgt,
- d) sich insbesondere um die Jugend- und Breitenarbeit kümmert,
- e) einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erhebt.

- 2.2. nicht gefördert werden
 - a) politische Gruppierungen und Parteien
 - b) Vereinigungen, die kommerzielle Ziele verfolgen,
 - c) Berufs- und Interessenverbände
- 2.3. Der Gemeinderat kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

II. Jährliche Barzuschüsse an örtliche Vereine

1. Jeder als gemeinnützig anerkannter Verein mit Sitz in Güglingen, Frauenzimmern oder Eibensbach bis 100 Mitglieder erhält einen Grundbetrag von 180 € pro Jahr.
2. Wird die Mitgliederzahl von 100 Personen überschritten, so wird pro angefangene 50 Mitglieder ein weiterer Betrag von 50 € gewährt.
3. Für Musik- und Gesangvereine wird ein zusätzlicher Wertungsbeitrag von 300 € pro Jahr gewährt.
4. Für jedes Mitglied unter 18 Jahren erhalten die Sport- und Kulturvereine sowie Vereine, die sich aktiv für das Gemeinwohl einsetzen einen jährlichen Förderbetrag in Höhe von 18 €. Vereine und Gruppierungen, die keinen oder keinen angemessenen Mitgliedsbeitrag für Jugendliche erheben, erhalten diese Förderung auch, jedoch begrenzt auf max. 500 € pro Jahr.

III. Zuschüsse bei Vereinsjubiläen sowie Ehrengaben

1. Zur Durchführung von öffentlichen Jubiläumsveranstaltungen gewährt die Stadt Güglingen eine Barzuwendung i.H.v. 10 € pro Jahr des Bestehens. Ausnahmsweise können auch Abteilungen Jubiläumsgaben erhalten, wenn sie einem eigenen Fachverband angeschlossen sind.
2. Preise und Pokale können den veranstaltenden Vereinen über die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungen hinaus in angemessenem Rahmen gegeben werden. Zuständig hierfür ist der Bürgermeister.

IV. Überlassung kommunaler Sportanlagen, Übungs- und Veranstaltungsräume

1. Sportanlagen
Die Unterhaltung der städtischen Sportanlagen (Sportplätze und Sporthallen) erfolgt durch die Stadt Güglingen.
Die Vereine beteiligen sich an den Bewirtschaftungskosten der Sporthallen pro Hallenteil mit 4,00 € pro Einheit (45 min).
Die Belegung durch Jugendliche ist kostenfrei.
2. Übungs- und Veranstaltungsräume
Die Gesang- und Musikvereine erhalten die Übungslokale mietfrei zur Verfügung gestellt. Sie beteiligen sich an den Bewirtschaftungskosten mit 4,00 € pro Einheit (60 min). Die Belegung durch Jugendliche ist kostenfrei.
3. Jeder Verein erhält bei Nutzung einer kommunalen Einrichtung zur Abhaltung einer Jahresveranstaltung einen Zuschuss in Höhe der anfallenden Miete und im Falle der Nutzung der herzogskelter bis zu 75 € für die Nutzung der Ton- und Beleuchtungstechnik.
4. Richtet ein Verein sportlich herausragende oder kulturell besonders wertvolle Veranstaltungen, die überörtlich oder für die Stadt von besonderer Bedeutung sind aus, so erhält der Verein hier für eine Förderung in Höhe der Miet- und Bewirtschaftungskosten.

V. Förderung von Investitionen und besonderen Anlässen

Einmalige Förderung von Investitionen oder von besonderen Anlässen erfolgt auf Antrag und wird im Einzelfall entschieden. Die Zuständigkeit richtet sich nach den Regelungen der Hauptsatzung.

VI. Verfahrensregeln

1. Anträge auf finanzielle Förderung
 - 1.1. Anträge auf jährliche Barzuschüsse gem. II sind bis spätestens 1.12. des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich zu beantragen.
Für die Berechnung der Zuschüsse gelten die Mitgliederzahlen im Zeitpunkt der Antragstellung.

- 1.2. Anträge zur Förderung von Investitionen oder von besonderen Anlässen sollten bis 1.10. für das folgende Jahr gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auch noch im laufenden Rechnungsjahr gestellt werden. Mit der Maßnahme die gefördert werden soll darf allerdings noch nicht begonnen worden sein. Eine nachträgliche Förderung bereits getätigter Investitionen ist nicht mehr möglich.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1.1.2016 in Kraft.

Güglingen, den 19.01.2016

Dieterich
Bürgermeister